

Gründung einer MVZ-GmbH durch Einbringung einer Einzelpraxis

Ein Zahnarzt kann seine Praxis verkaufen. Alternativ kann er mit einem jüngeren Kollegen eine BAG auf Zeit gründen. In diese bringt er die eigene Praxis ein und ist noch für ein paar Jahre mit geringerem Arbeitspensum tätig. Die dritte Möglichkeit besteht darin, die eigene Praxis in eine MVZ-GmbH zu übertragen, in der er als Gesellschafter beteiligt ist. Steuerberater Professor Bischoff aus Köln erläutert im Gespräch Vor- und Nachteile, Gründungsablauf und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Interview von Stefanie Ullmann



Wann ist die Überführung der eigenen Praxis in eine MVZ GmbH von Vorteil?

PROF. DR. JOHANNES G. BISCHOFF Stellen Sie sich den Inhaber einer erfolgreichen Praxis vor, der unter seinen angestellten Zahnärzten und auch sonst keinen Kollegen findet, der die Praxis zu angemessenen Konditionen

übernehmen will. Um die Verantwortung nicht mehr voll tragen zu müssen, kann es von Vorteil sein, die Praxis in eine MVZ GmbH zu überführen. Er setzt einen Kollegen als zahnärztlichen Leiter und einen Geschäftsführer ein, der die Pflichten eines GmbH-Gesellschafters und die Voraussetzungen für eine vertragszahnärztliche Zulassung erfüllen muss. Außerdem bürgt er persönlich gegenüber der KZV für die MVZ GmbH (selbstschuldnerische Bürgschaft). Hat der Zahnarzt unabhängig von seiner eigenen zahnärztlichen Tätigkeit noch Wachstumsambitionen, so spricht für eine MVZ GmbH, dass er hier, anders als in freiberuflicher Praxis, unbegrenzt Zahnärzte anstellen kann. Keine Vorteile sehe ich darin, die Praxis in eine MVZ GmbH zu überführen, um danach die GmbH-Anteile auf einen Investor (Krankenhaus) zu übertragen. Dieser sogenannte Share-Deal birgt in der praktischen Abwicklung mehr Risiken und Herausforderungen als ein klassischer Praxisverkauf (Asset-Deal).

Was sind die Nachteile gegenüber einer freiberuflichen Praxis?

PROF. DR. JOHANNES G. BISCHOFF Ein freiberuflich tätiger Zahnarzt ist steuerlich privilegiert. Er ist nicht gewerbesteuerpflichtig und darf seinen Gewinn nach Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln. Das ist nicht nur einfacher, der Zahnarzt kann auch ganz legal steuern, ob er seinen Gewinn lieber im nächsten statt in diesem Jahr versteuern möchte. Das kann eine bilanzierende MVZ GmbH nicht. Sie ist Vollkaufmann und muss eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung erstellen und regelmäßig Inventuren durchführen. Zahnärztliche Leistungen werden bereits steuerlich erfasst, wenn sie vom Zahnarzt erbracht wurden und nicht erst, wenn der Patient oder die KZV bezahlt hat. Darüber hinaus muss das Unternehmen die Zahlen veröffentlichen und kann auch nicht einfach Geld aus der Praxiskasse nehmen oder sich Geld auf ein Privatkonto überweisen. Dieses gehört der juristischen Person „MVZ-GmbH“ und nicht dem Zahnarzt. Er muss außerdem mit der MVZ GmbH einen Arbeitsvertrag mit sämtlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen abschließen. Läuft die MVZ GmbH mal schlecht, muss der Zahnarzt prüfen, ob er nicht mehr Schulden als Vermögen hat oder ob seine Geldmittel geringer sind als seine fälligen Verpflichtungen. Ist das der Fall, muss er einen Insolvenzantrag stellen. Das sind keine wirklichen Nachteile, aber Herausforderungen für jemanden, der jahrelang Freiberufler war.

Was ist bei der Gründung einer MVZ GmbH zu beachten?

PROF. DR. JOHANNES G. BISCHOFF Die GmbH-Gründung wird durch notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und Anmeldung beim Handelsregister über den Notar initiiert und entsteht formalrechtlich mit Eintragung ins Handelsregister. Bei der Anmeldung müssen die Gründungsgesellschafter versichern, dass die Stammeinlage erbracht wurde und der Gesellschaft zur Verfügung steht. Das Stammkapital einer GmbH muss mindestens 25.000 Euro betragen und kann als Bar- oder Sacheinlage erbracht werden.

Worin besteht der Unterschied?

PROF. DR. JOHANNES G. BISCHOFF Bei einer Bareinlage zahlt man auf ein Konto der GmbH in Gründung den erforderlichen Geldbetrag ein. Auf die Bareinlage muss mindestens 50 Prozent des Mindeststammkapitals einer GmbH sofort einbezahlt werden. Der Rest kann später erbracht werden. Bei einer Sacheinlage erbringt der Zahnarzt diese in Vermögenswerten ein, zum Beispiel seine bisherige Einzelpraxis. Sacheinlagen sind in einem gesonderten Sachgründungsbericht aufzuführen. Zum Nachweis der Angemessenheit der Bewertung jedes einzubringenden Gegenstandes haben die Gesellschafter „Unterlagen“ über den Wert jeder Sacheinlage einzureichen. Bar- und Sacheinlage lassen sich aber auch kombinieren.

Was passiert nach zivilrechtlicher Gründung der GmbH?

PROF. DR. JOHANNES G. BISCHOFF Danach muss die Zulassung als (zahn-)medizinisches Versorgungszentrum beantragt werden. Grundsätzlich genehmigt der Zulassungsausschuss der KZV auch MVZ. Dazu müssen die vollständigen Anträge in der Regel spätestens zwei Monate vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses in der KZV-Geschäftsstelle vorliegen. Steuerlich und handelsrechtlich wird auf den Zeitpunkt der Gründung eine Eröffnungsbilanz erstellt. Bei einer Bargründung steht in der Eröffnungsbilanz auf der Aktiv-Seite das Bankguthaben und auf der Passiv-Seite das Stammkapital.

Und wie genau erfolgt die Einbringung der Praxis?

PROF. DR. JOHANNES G. BISCHOFF Auf die GmbH werden zum Beispiel Praxiseinrichtung und -geräte, Material sowie der Praxis-Goodwill übertragen. Es können aber auch die noch ausstehenden Zahlungen von Patienten, Schlussraten der KZV, Kassen- und Bankbestände zum Stichtag überführt werden. Mit der Zustimmung der Gläubiger dürfen auch Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten oder Bankkredite übertragen werden. Außerdem übernimmt die MVZ GmbH alle bisherigen Arbeitsverträge. Vor Übertragung der Praxis auf die GmbH muss eine Schlussbilanz vorgelegt werden, in der alle Vermögensgegenstände laut Buchhaltung und Anlageverzeichnis und alle Verpflichtungen sowie das sich daraus ergebende Eigenkapital gegenüber zu stellen sind.

Welche steuerlichen Alternativen bieten sich hinsichtlich der Bewertung der einzubringenden Praxis?

PROF. DR. JOHANNES G. BISCHOFF Die Bewertung der durch die MVZ GmbH übernommenen Vermögensgegenstände der Praxis kann unter bestimmten Voraussetzungen mit den bisherigen Buchwerten erfolgen, aber auch zu Marktpreisen oder einem willkürlichem Wert dazwischen. Wird die Praxis zum Buchwert eingebracht, ist zum Nachweis ihres Wertes eine Einbringungsbilanz

vorzulegen und deren Richtigkeit von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Außerdem sind eine Reihe von Formalia gegenüber dem Finanzamt zu beachten. Soll „die“ Praxis einen höheren Einbringungswert haben, so muss der Wert der übertragenen Vermögenswerte belegt werden.

Warum führen Zahnärzte oft die alten Buchwerte ihrer Praxis in der neuen MVZ GmbH fort?

PROF. DR. JOHANNES G. BISCHOFF Um Steuern zu sparen. Weicht man bei der Bewertung der eingebrachten Vermögenswerte von denen der Schlussbilanz der freiberuflichen Praxis ab, muss der Zahnarzt den Mehrwert als Veräußerungsgewinn versteuern. Es kann aber auch ein Vorgang sein, der wie eine Praxisveräußerung zu behandeln ist und für den es einen niedrigeren Steuersatz nach § 34 EStG oder sogar einen Freibetrag von maximal 45.000 Euro geben kann.

Können Buchwerte immer komplett fortgeführt werden?

PROF. DR. JOHANNES G. BISCHOFF Nein. Wenn der Buchwert der Vermögensgegenstände geringer ist, als die Bankdarlehen, die von der GmbH übernommen werden sollen, geht das nicht ohne weiteres. In diesem Fall sind die Buchwerte zumindest in der Höhe aufzulösen, dass kein negatives Vermögen übertragen wird. Dieser Vorgang löst in jedem Fall Steuern beim Zahnarzt aus.

Wenn der Ansatz der Buchwerte aber möglich ist, sollte man sich für diesen Weg entscheiden?

PROF. DR. JOHANNES G. BISCHOFF Gelingt es die Buchwerte fortzuführen, führt die Einbringung der Praxis zunächst zu keiner Steuerbelastung. Die Vermögenswerte werden bei einer Buchwertübertragung aber weit unter ihrem Wert übertragen. Dieser wird dann auch in der GmbH fortgeführt. Das heißt, eine Behandlungseinheit steht mit 1 Euro in den Büchern, obwohl Sie 10.000 Euro wert ist. Von 1 Euro kann man keine Abschreibungen vornehmen, die den Gewinn mindern und die Steuerlast senken würden. Die Summe der eingebrachten Vermögenswerte wiederum entspricht den Anschaffungskosten des Zahnarztes für seine GmbH-Anteile. Will er diese irgendwann verkaufen, so muss er den Veräußerungsgewinn versteuern. Der Steuernachteil ist besonders hoch, wenn bei Übertragung der Praxis auf die GmbH die Voraussetzungen für Steuerprivilegien zum Beispiel nach § 34 EStG erfüllt sind, wenn der Zahnarzt also das 55. Lebensjahr bereits überschritten hat.

Warum entscheiden sich Zahnärzte dennoch für eine Einbringung Ihrer Praxis zu Buchwerten?

PROF. DR. JOHANNES G. BISCHOFF Der Grund ist banal: Das Geld für die Steuerzahlung ist zum Übertragungszeitpunkt einfach nicht vorhanden oder kann nicht bereitgestellt werden. Manchmal wäre es in solchen Fällen besser, zur Finanzierung der Steuerlast einen Kredit aufzunehmen.

Prof. Bischoff, vielen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben.

Prof. Dr. Johannes G. Bischoff

Steuerberater und Vorstandsvorsitzender der Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte

www.bischoffundpartner.de